

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/44c01c2a-48fe-3ddb-996a-c7d772b42828>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)
Amtliche Abkürzung	ProdSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-12

§ 7 ProdSG - CE-Kennzeichnung

(1) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach [Artikel 30 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist.

(2) Es ist verboten, ein Produkt auf dem Markt bereitzustellen,

1. wenn das Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen nach [§ 8 Absatz 1](#) oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Anforderungen der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind, oder
2. das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, obwohl eine Rechtsverordnung nach [§ 8 Absatz 1](#) oder eine andere Rechtsvorschrift ihre Anbringung vorschreibt.

(3) ¹Sofern eine Rechtsverordnung nach [§ 8 Absatz 1](#) oder eine andere Rechtsvorschrift nichts Anderes vorsieht, muss die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. ²Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sowie auf den Begleitunterlagen, sofern entsprechende Unterlagen vorgeschrieben sind.

(4) ¹Nach der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle nach [§ 2 Nummer 19](#), soweit die notifizierte Stelle in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war. ²Die Kennnummer ist entweder von der notifizierten Stelle selbst anzubringen oder vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nach den Anweisungen der notifizierten Stelle.

(5) ¹Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird. ²Nach der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls nach der Kennnummer kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.

